

Fixierung der in den einzelnen Arbeitsstufen des integrierten Leitungsprozesses erzielten *inhaltlichen Abstimmungsergebnisse*. Die Bedeutung des Problems resultiert daraus, daß die internationale Abstimmung der einzelstaatlichen Planziele (auf wissenschaftlich-technischem Gebiet, auf dem Gebiet der materiellen Produktion und auf dem Gebiet des Austausches) eine absolute Bedingung des entwickelten Sozialismus darstellt. Die Schwierigkeit des Problems resultiert aus

- der Zukunftsbezogenheit der Leitungsprozesse und der Komplexität der zu planenden Entwicklung,
- der sich daraus ergebenden Notwendigkeit mehrfacher Einbeziehung zahlreicher internationaler und einzelstaatlicher Gremien in den integrierten Leitungsprozeß sowie
- der daraus resultierenden Anforderung an diese Entscheidungen, die erforderliche Stabilität (Verbindlichkeit und Anpassungsfähigkeit) zu gewährleisten.

Im Prinzip wird dieses Problem in folgender Weise gemeistert:

- a) *Zwischenergebnisse* werden in Entscheidungsformen „flüchtigen“ Charakters (z. B. Behandlungsvorschlag eines RGW-Organs an ein höheres Organ des RGW, Beschluß eines RGW-Organs über die Kenntnisnahme bestimmter Ergebnisse und ihre Weitergabe an die Mitgliedsländer zur Verwendung nach eigenem Ermessen) gefaßt.
- b) Teilergebnisse, die als bedingt definitiv angesehen werden und von den im betreffenden Organ vertretenen Staatsorganen operativ umgesetzt werden können, werden in Entscheidungsformen mit operativer Wirkung und bedingter Verbindlichkeit (endgültige Abstimmungen²⁵ und Übereinkünfte²⁶) fixiert.
- c) *Definitive Ergebnisse* der betreffenden Internationalen Organisationen, die durch die Mitgliedsländer insgesamt umgesetzt werden müssen (z. B. Entwürfe der zwischen den Mitgliedstaaten abzuschließenden Abkommen), werden als qualifizierte Empfehlungen der RGW-Organen²⁷ angenommen.
- d) Die durch Abstimmung der Planziele vorbereiteten *Leistungsverpflichtungen* werden in zwischenstaatliche Abkommen und/oder Verträge zwischen den Wirtschaftsorganisationen aufgenommen und damit durch entsprechende Verantwortlichkeitsmechanismen stabilisiert.

26.6.3. Grundlegende Rechtsprinzipien der sozialistischen Integration

Bestimmendes Prinzip auch der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den sozialistischen Ländern ist das Prinzip des *sozialistischen Internationalismus*. Dieses Grundprinzip der sozialistischen zwischenstaatlichen Beziehungen durchdringt alle anderen Rechtsprinzipien, bestimmt ihren Inhalt, verbindet sie zu einem einheitlichen Ganzen und gibt ihnen eine neue sozialistische ‘Qualität’. Man kann also z. B. die Anerkennung und Verteidigung der Gleichberechtigung, Freiheit und Unabhängigkeit, der Souveränität der sozialistischen Staaten nicht mit den (formell gleichlautenden) bürgerlichen Prinzipien gleichsetzen und sie womöglich noch der Anerkennung und Verteidigung der Einheit der sozialistischen Staaten, ihrer

25 Vgl. Grunddokumente . . . , a. a. O., S. 286 f., Regel 44.

26 Vgl. a. a. O., S. 152, II, 4.

27 Vgl. a. a. O., S. 29, Art. IV, 1 und S. 30, Art. IV, 3.